



Chorkleidungsordnung

IN KRAFT GETRETEN AM 01.04.2020

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Nach § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung tragen die Chormitglieder zu Konzerten und vergleichbaren Auftritten die jeweils maßgebliche, vereinseigene, festliche Chorkleidung. Art, Umfang und Aussehen der Chorkleidung werden durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Diese Ordnung regelt die Überlassung von Chorkleidung und Zubehör an die Chormitglieder aller Teilchöre zur Nutzung im Rahmen und für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung geregelten Aufgaben des Vereins setzt der Vorstand für die einzelnen Teilchöre sogenannte Chorkleidungs-Teams ein.

§ 2 CHORKLEIDUNG | ERGÄNZUNG UND ZUBEHÖR

- (1) Die Chorkleidung für Mitglieder von Vorbereitungs- und Nachwuchschor besteht aus
- einem Strickpullunder für Sänger bzw.
 - einem Strickkleid für Sängerinnen.

Jedes Teil ist mit einer Nummer gekennzeichnet.

- (2) Die Chorkleidung von Vorbereitungs- und Nachwuchschor ist durch die Mitglieder wie folgt zu ergänzen: Sänger tragen ein langärmeliges weißes Hemd und eine schwarze Hose (keine Jeans) sowie schwarze Socken und schwarze Konzertschuhe (keine Sneaker). Sängerinnen tragen ein langärmeliges weißes T-Shirt, eine weiße Strumpfhose und schwarze geschlossene Schuhe (keine Sandalen).
- (3) Die Chorkleidung für Mitglieder von Kinder-, Jugend- und Jugendkammerchor besteht aus
- einer Hose und Weste für Jungen bzw.
 - einem Kleid mit Gürtel (hell) für Sängerinnen des Kinderchores bzw.
 - einem Kleid mit Gürtel (dunkel) und einem Bolero für Sängerinnen des Jugendchores und des Jugendkammerchores.

Jedes Teil ist mit einem eingenähten Namen bzw. einer eingenähten Nummer gekennzeichnet.

- (4) Die Chorkleidung von Kinder-, Jugend- und Jugendkammerchor ist durch die Mitglieder wie folgt zu ergänzen: Sänger tragen ein langärmeliges weißes Oberhemd (mit Kragen), schwarze Socken und schwarze Konzertschuhe (keine Sneaker). Sängerinnen tragen ein langärmeliges weißes T-Shirt (dessen Ausschnitt nicht kleiner als der des Kleides sein darf), schwarze (Fein-)Strumpfhosen bzw. Strümpfe und schwarze geschlossene Schuhe (keine Sandalen).
- (5) Unter Zubehör versteht sich zur Chorkleidung von Kinder-, Jugend- und Jugendkammerchor ein Kleidersack mit eingeschobenem Namensschild und max. 2 Bügeln, die als Eigentum des Vereins gekennzeichnet sind.

§ 3 NUTZUNG UND PFLEGE DER CHORKLEIDUNG

- (1) Die Überlassung von Chorkleidung und Zubehör erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Chorkleidungsordnung. Sie ist schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Die Ausgabe der Chorkleidung erfolgt für die Mitglieder von Vorbereitungs-, Nachwuchs- und Kinderchor grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bevollmächtigte volljährige Person, für den Jugendchor und den Jugendkammerchor an die Mitglieder selbst. Sängerinnen und Sängern des Kinderchores kann die Chorkleidung bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten auch direkt ausgehändigt werden.
- (3) Die Chorkleidung ist ausschließlich zum Tragen bei Konzertauftritten des Vereins vorgesehen. Ein Tragen zum privaten Gebrauch ist nicht gestattet.
- (4) Passform und Zustand der Chorkleidung sind durch das Chormitglied regelmäßig nach Maßgabe des auf der Internetseite des Vereins zu findenden Chorkleidungsleitfadens zu überprüfen.

Die für eine ggf. notwendige Änderung, Reparatur oder einen Austausch maßgeblichen Termine, Orte und Modalitäten werden im internen Bereich der Internetseite (Terminkalender) bekannt gegeben.

(5) Das Chormitglied ist für die regelmäßige Pflege und Reinigung der überlassenen Chorkleidung selbst verantwortlich. Die Pflegehinweise im Chorkleidungsleitfaden sind zwingend zu beachten.

Der Transport der Kleidung darf nur in den dafür vorgesehenen Kleidersäcken erfolgen.

§ 4 KOSTEN

(1) Chorkleidung und Zubehör nach § 2 werden den Chormitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Für die durch die Bereitstellung, Anpassung und Pflege von Chorkleidung und Zubehör entstehenden Aufwendungen haben die Chormitglieder für jedes Chorjahr einen pauschalierten Aufwendersatz (Chorkleidungs-pauschale) in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 RÜCKGABE

(1) Überlassene Chorkleidung und Zubehör sind zum Ende der Mitgliedschaft, jedoch spätestens bis einen Monat nach Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben (§ 4 Abs. 6 Satz 2 Vereinssatzung).

Bei einem Wechsel in einen Teilchor mit neuer Chorkleidung ist die alte Chorkleidung zum Ende des Chor(halb)-jahres, jedoch spätestens zum Beginn des neuen Chor(halb)jahres zurückzugeben.

(2) Vor endgültiger Rückgabe der Chorkleidung (Austausch oder Beendigung der Mitgliedschaft) ist unbeschadet von § 3 Abs. 5 und den Pflegehinweisen im Chorkleidungsleitfaden eine chemische Reinigung aller Kleidungsstücke vorzunehmen, die durch einen entsprechenden Beleg der Reinigung nachzuweisen ist.

(3) Der Zustand der Chorkleidung ist durch die Chorkleidungssteams zum Zeitpunkt der Rückgabe zu erfassen und zu dokumentieren.

§ 6 VERLUST, BESCHÄDIGUNG | WERTERSATZ

(1) Verlust oder Beeinträchtigung bzw. Beschädigung von Chorkleidung und / oder Zubehör sind dem jeweiligen Chorkleidungssteam unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung haben die Mitglieder für die Beeinträchtigung oder den Verlust von überlassenem Vereinseigentum Aufwendersatz und Wertersatz zu leisten.

(2) Aufgrund nachlässiger Behandlung oder unsachgemäßer Reinigung notwendige Reparaturen sind auf Basis eines Kostenvorschlags der durch den Verein für die Pflege und Anpassung der Chorkleidung gebundenen Dienstleister bis maximal zum Wiederbeschaffungswert nach Absatz 3 zu ersetzen.

Für nicht nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 gereinigt zurückgegebene Chorkleidung ist Aufwendersatz im zweifachen Wert der Reinigung zu leisten.

(3) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Chorkleidung und / oder Zubehör ist entsprechend den Wiederbeschaffungswerten pauschalierter Aufwendersatz und Wertersatz wie folgt zu leisten:

Chorkleidung nach § 2 Abs. 1:

Strickpullunder	27,85 Euro
Strickkleid	35,95 Euro

Chorkleidung nach § 2 Abs. 3:

Hose	190,00 Euro
Weste	100,00 Euro
Kleid	165,00 Euro
Gürtel	10,00 Euro
Bolero	125,00 Euro
scw-Bügel	3,00 Euro
Kleidersack	3,00 Euro

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Chormitglied überlassene Chorkleidung und / oder Zubehör bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Aufstieg in einen anderen Teilchor nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach § 5 Abs. 1 oder bei einem notwendigen Kleidertausch (z. B. aufgrund Austausch der Chorkleidung) nicht innerhalb schriftlich gesetzter Fristen zurückgibt.

(5) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fälligkeit der Ersatzleistungen nach den vorstehenden Absätzen ist die nachgewiesene und dokumentierte Feststellung von Beeinträchtigung, Beschädigung, Verlust oder Nicht-Reinigung bzw. der Ablauf der Fristen nach Absatz 4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 INKRAFTTRETEN

(1) Die vorstehende Chorkleidungsordnung wurde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Vereinssatzung vom Vorstand des Vereins am 10. März 2020 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft und ersetzt die bisherigen, mit den einzelnen Mitgliedern geschlossenen Chorkleidungsverträge mit deren Kündigung durch den Vorstand.